

R I C H T L I N I E N

für Kirchenpflegen

betreffend Religionsunterricht

1.Grundsätzliches

- 1.1 Nach der Kirchgemeindeordnung von 1979 liegt die Verantwortung für die Gestaltung des kirchlichen Lebens bei den einzelnen Sprengeln.

Die Durchführung des kirchlichen Religionsunterrichts gehört demzufolge mit in die Verantwortung des Sprengels. Die verbindlichen Stoffpläne werden für den ganzen Kanton Luzern durch die Instanzen der Kantonalkirche festgelegt.

- 1.2 Vorbehalten bleibt die Stellung des Rektors und der Unterrichtskommission gemäss Pflichtenhefte vom 18. September 1995.

2.Die Verantwortung der Kirchenpflegen

- 2.1 Um die Verantwortung gegenüber dem Religionsunterricht im Sprengel wahrzunehmen, sind die Kirchenpflegen gebeten, mindestens ein Mitglied ihrer Behörde mit dem Ressort "Unterrichtsbegleitung" zu beauftragen.
- 2.2 Diesen Mitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:
- sie pflegen den persönlichen Kontakt mit den Katechetinnen/Katecheten und den Pfarrerinnen/Pfarrern
 - sie unterstützen die mit dem Unterricht beauftragten Personen, um gute äussere Rahmenbedingungen für den Unterricht zu schaffen
 - sie helfen mit bei Elternabenden
 - sie stehen für Gespräche zwischen den Eltern, den Unterrichtenden, der Kirchenpflege und den Schulbehörden zur Verfügung

- sie besuchen einzelne Unterrichtsstunden (in der Regel ein- bis zwei Mal pro Katechetin/Katechet und Schuljahr) nach Voranmeldung. Sie haben die Eindrücke des Besuches in einer kurzen Notiz zur persönlichen Dokumentation festzuhalten
- sie sind verantwortlich für Fragen der Personalplanung (Pensionierungen, Suche nach neuen Katechetinnen/Katecheten, Pensenzuteilung, Stundenplangestaltung) und organisatorischer und inhaltlicher Änderungen des Unterrichtes im Sprengel. Eine rechtzeitige Rücksprache mit dem Rektor und sein Einverständnis, bzw. dasjenige der Unterrichtskommission und der Kirchenpflege sind dabei unerlässlich
- sie erstellen auf Grund der Abklärungen den Antrag an die Kirchenpflege, wenn ein Lehrauftrag zu erteilen, zu erneuern oder aufzuheben ist
- sie nehmen teil an Zusammenkünften, die vom Rektorat und/oder der Unterrichtskommission organisiert werden

2.3 Die für die Unterrichtsbegleitung bestimmten Kirchenpfleger/-innen sind zur Diskretion verpflichtet. Fachliche und persönliche Fragen sind unbedingt zuerst mit dem Rektor zu besprechen, bevor weitere Schritte unternommen werden.

Die Kirchenpflege informiert die Katechetinnen/Katecheten sowie den Rektor, die Unterrichtskommission und die Kirchengutsverwaltung, wer im Sprengel mit der Begleitung des Unterrichtes beauftragt worden ist.

Diese Richtlinien wurden an der Sitzung des Kirchenvorstandes vom 8. Mai 2000 verabschiedet und treten ab sofort in Kraft.

Luzern, 8. Mai 2000

NAMENS DES KIRCHENVORSTANDES
Der Präsident: Der Sekretär:

H. Oertli Dr. H.R. Boesch